

### Rechtsgrundlage:

Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung in der derzeit geltenden Fassung), Anlage 1 Bundesmantelverträge: [https://www.kbv.de/media/sp/01\\_Psychotherapie\\_Aerzte.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/01_Psychotherapie_Aerzte.pdf)

### Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

#### ◆ Fachliche Nachweise – Einzeltherapie

- Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V (Zeugnis staatliche Prüfung) aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

#### ◆ Fachliche Nachweise - Gruppentherapie

- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie oder Systemischer Therapie bei Erwachsenen

**und**

- Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Gruppen-Psychotherapie der psychoanalytisch begründeten Verfahren oder der Verhaltenstherapie oder der Systemischen Therapie im Rahmen der Ausbildung erworben worden

**oder**

- Vorlage von Zeugnissen mit dem Nachweis von:
  - mind. 40 Doppelstunden analytische oder tiefenpsychologisch fundierte bzw. verhaltenstherapeutische bzw. Systemischer Selbsterfahrung in der Gruppe
  - mind. 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik
  - mind. 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung (auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mindestens 40 Stunden)
- Die Genehmigung wird für das Richtlinienverfahren erteilt, für das die Nachweise an die Qualifikation geführt sind.

#### ◆ Fachliche Nachweise – Kinder und Jugendliche

- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

**und**

- Vorlage von Zeugnissen mit dem Nachweis von:
  - mind. 200 Stunden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschl. der speziellen Neurosenlehre sowie in der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen
  - mind. 4 Fälle analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mind. 200 Stunden insgesamt selbständig unter Supervision
  - in der Verhaltenstherapie 5 Fälle mit insgesamt mind. 180 Stunden selbständig unter Supervision
- Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz vermittelt worden sein.

#### ◆ Fachliche Nachweise - EMDR – als Methode zur Therapie posttraumatischer

## **Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie**

- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie oder Systemischer Therapie **und**

- Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben wurden

### **oder**

- durch Bescheinigungen, dass mind. 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der EMDR und mind. 40 Stunden Einzeltherapie mit mind. 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mind. 10 Stunden mit EMDR durchgeführt wurden

- Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

### **◆ Fachliche Nachweise – Systemische Therapie – nur im Erwachsenenbereich**

- Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V (Zeugnis staatliche Prüfung) aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Systemischen Therapie bei Erwachsenen

### **oder**

- durch den Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V in tiefenpsychologisch fundierter und/oder analytischer Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

### **und**

- zusätzlich Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“

## **Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):**

Keine

## **Zusätzliche Hinweise:**

- ◆ keine rückwirkende Genehmigung möglich
- ◆ Antragsprüfung durch den Fachbereich Qualitätssicherung, ggf. durch Qualitätssicherungskommission Psychotherapie

## **Abrechnungsmöglichkeiten:**

### **Einzeltherapie – Erwachsenen/Kinder- und Jugendliche**

EBM-GNR 35130, 35131, 35140, 35141, 35150

⇒ Grundleistungen

EBM-GNR 35401, 35402, 35405

⇒ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

EBM-GNR 35411, 35412, 35415

⇒ analytische Psychotherapie

EBM-GNR 35421, 35422, 35425

⇒ Verhaltenstherapie

### **Gruppentherapie – Erwachsene/Kinder- und Jugendliche**

EBM-GNR 35503 bis 35509, 35513 bis 35519

⇒ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

EBM-GNR 35523 bis 35529, 35533 bis 35539

⇒ analytische Psychotherapie

EBM-GNR 35543 bis 35549, 35553 bis 35559

⇒ Verhaltenstherapie

### **Systemische Therapie – nur Erwachsene**

EBM GBN 35130, 35131, 35140, 35141, 35150

⇒ Grundleistungen

EBM GNR 35431, 35432, 35435, 35703 bis 35709

⇒ Einzel- und Gruppenbehandlung

35713 bis 35719

## **EMDR als Methode zur Therapie PTBS bei Erwachsenen als Einzeltherapie**

keine EBM-GNR festgelegt

---

**Antragstellung:**

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

**Kontaktmöglichkeiten:**

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam